

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45.

Marienwerder, den 5. November

1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Bekanntmachung
betreffend die für die Invaliditäts- und Alters-
versicherung zu verwendenden Beitrags- und
Zusatzmarken.

Vom 9. September 1890.

Auf Grund der §§ 99 und 121 des Gesetzes, be-
treffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom
22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) werden
über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeits-
dauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu
verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken nachfolgende
Bestimmungen erlassen:

1. Beitragsmarken.

1) Die von den Versicherungsanstalten auszu-
gebenden Beitragsmarken sind in Form eines Rechtecks
auf welchem Papier, und zwar die Marken
im Werthbetrage von 14 Pfennig
(Lohnklasse I, das ist bei einem Jahres-
arbeitsverdienst bis zu 350 Mark ein-
schließlich)

in rothem Druck,

im Werthbetrage von 20 Pfennig

(Lohnklasse II, das ist bei einem Jahres-
arbeitsverdienst von mehr als 350 bis
550 Mark)

in blauem Druck,

im Werthbetrage von 24 Pfennig

(Lohnklasse III, das ist bei einem Jahres-
arbeitsverdienst von mehr als 550 bis
850 Mark)

in grünem Druck,

im Werthbetrage von 30 Pfennig

(Lohnklasse IV, das ist bei einem Jahres-
arbeitsverdienst von mehr als 850 Mark)

in rothbraunem Druck

herzustellen.

2) Auf den Beitragsmarken ist die betreffende
Lohnklasse durch dunkle römische Zahlen auf hellem
Grunde, die Werthangabe durch helle arabische Zahlen
und helle Buchstaben (Pf) auf dunklem Grunde zu be-
zeichnen.

3) Die Beitragsmarken tragen den Reichsadler
und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die
Marken

der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts
unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts
oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versiche-
rungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem
Druck.

4) Für die nach der Bekanntmachung des Reichs-
kanzlers vom 15. März 1890 (Deutscher Reichs-Anzeiger
Nr. 71 vom 20. März 1890) errichteten 31 Versiche-
rungsanstalten werden zum Zwecke des Aufdrucks auf
die Beitrags- und Zusatzmarken (vergleiche unten II)
folgende Bezeichnungen festgesetzt: Ostpreußen, West-
preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien,
Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz,
Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern,
Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittel-
franken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Würt-
temberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen,
Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß Lothringen.

5) pp. II. Zusatzmarken (Doppelmarken).

6) Nachdem der Bundesrath sich damit einver-
standen erklärt hat, daß von der besonderen Herstellung
der Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen
für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke hergestellt
wird, welche die Zusatzmarke mit einer Beitragsmarke
der Lohnklasse II verbindet, wird hinsichtlich dieser Doppel-
marke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen.
Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck her-
gestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II.
Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II)
auf hellem Grunde, der Geldwerth von 20 Pfennig durch
helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf) auf
dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitragsmarke
von links unten nach rechts oben durchziehenden weißen
Streifen befindet sich der Name der ausgebenden Ver-
sicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem
Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orangefarbenem
Druck die einen Reichsadler enthaltende Zusatzmarke
zum Geldwerthe von 8 Pfennig dar. Auf dem hellen
Grunde der Zusatzmarke befinden sich oberhalb des
Reichsadlers auf der einen Seite der Buchstabe Z, auf
der anderen Seite der Buchstabe M. (als Abkürzung für
Zusatzmarke), unterhalb des Reichsadlers auf der einen

Ausgegeben in Marienwerder am 6. November 1890.

Seite die arabische Zahl 8, auf der anderen die Buchstaben Pf.

Berlin, den 9. September 1890.
Das Reichs-Versicherungsamt.
gez. Dr. Böbiker.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die für den diesseitigen Bezirk zu verwendenden Marken demnächst von allen Postanstalten des Bezirks werden feilgehalten werden. Form und Zeichnung der Beitragsmarken sowie der Zusatzmarken (Doppelmarken) ist aus den in Nr. 219 des Deutschen Reichsanzeigers pro 1890 abgedruckten Mustern ersichtlich.

Marienwerder, den 15. Oktober 1890.
Der Regierungs-Präsident.

2) Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 7. und 25. April 1888 (Ertrabeilagen zu Nr. 15 und 17 des Amtsblatts bringe ich hierunter noch die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in den Städten Vandsburg und Ramin auf Grund des § 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kreis.	für erwachsene		für jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.			
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Flatow				
Stadt Vandsburg	486	255	150	150
„ Ramin.	375	300	300	240

Marienwerder, den 31. October 1890.
Der Regierungs-Präsident.

3) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 22 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 wird für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder — die Städte eingeschlossen — der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen:

- a) für die männlichen Insleute und Deputanten auf 360 Mk.
- b) für alle übrigen männlichen und weiblichen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen auf 300 Mk.

hierdurch festgesetzt.

Marienwerder, den 29. October 1890.
Der Regierungs-Präsident.

4) Dieser Nummer des Amtsblatts liegt eine „Anweisung“ betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 R.-G. S. 97) bei, auf welche ich hierdurch besonders aufmerksam mache. Marienwerder, den 5. November 1890.
Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) wird auf Grund des § 83 desselben bestimmt:

- I. Unter der Bezeichnung „weiterer Communalverband“ sind die Provinzialverbände und auch die communalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, sowie die Kreisverbände, in den Hohenzollernschen Landen der Landescommunalverband und die Oberamtsbezirksverbände zu verstehen.
- II. Die Beschlussfassung über die Statuten der zu errichtenden Gewerbegerichte steht zu:
 - a) in den Stadtgemeinden: dem Gemeindevorstande und der Stadtverordnetenversammlung (Bürgerchaftscollegium u. s. w.) gemeinsam,
 - b) in den Landgemeinden: der Gemeindeversammlung bezw. den die Befugnisse einer solchen wahrnehmenden anderen Gemeindevertretungskörpern,
 - c) in den Kreisen: dem Kreistage,
 - d) in den Oberamtsbezirken: der Amtsversammlung,
 - e) in den Provinzen; dem Provinziallandtage,
 - f) in den communalständischen Verbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und in dem Hohenzollernschen Landescommunalverbände: dem Communalandtage.

III. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

- a) die Bezirksausschüsse in Bezug auf die Genehmigung der Ortsstatuten von Gemeinden (§ 1 Abs. 2 und 3), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen zu Gewerbegerichten, welcher von einer oder mehreren Gemeinden oder einem Kreis- bzw. Oberamtsbezirksverbände errichtet sind (§ 15 Abs. 1), und die Enthebung von Mitgliedern solcher Gewerbegerichte (§ 19 Abs. 1);
- b) die Provinzialräthe in Bezug auf die Entscheidung über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen zu Gewerbegerichten (§ 15 Abs. 1) und die Enthebung von Mitgliedern

derselben (§ 19 Abs. 1 — sofern die in Frage kommenden Gewerbegerichte von einem Provinzialverbande oder von den communalständischen Verbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden errichtet sind —;

- c) die Regierungs-Präsidenten in Bezug auf die Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter (§ 15 Abs. 2), die Anordnung zur Vornahme von Wahlen nach Maßgabe des § 16 Abs. a, die Ernennung von Mitgliedern der Gewerbegerichte im Falle des § 16 Abs. b, die Zuständigkeit zu dem Antrage auf Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung von Mitgliedern der Gewerbegerichte (§ 19 Abs. 2) die Bestellung desjenigen Beamten, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vor ihrem Amtsantritte eidlich zu verpflichten hat (§ 20) — sofern die in Betracht kommenden Gewerbegerichte von Gemeinden oder Kreis- bezw. Oberamtsbezirksverbänden errichtet sind —, und endlich die Ertheilung der Genehmigung zur Uebertragung der dem Gemeindevorsteher nach § 71 bis 73 obliegenden Geschäfte auf einen Stellvertreter;
- d) die Ober-Präsidenten in Bezug auf die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 15 Abs. 2), die Anordnung zur Vornahme der Wahlen nach Maßgabe des § 16 Abs. a, die Ernennung der Mitglieder von Gewerbegerichten im Falle des § 16 Abs. b, die Zuständigkeit zu dem Antrage auf Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung von Mitgliedern der Gewerbegerichte (§ 19 Abs. 2), die Bestellung desjenigen Beamten, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vor ihrem Amtsantritte eidlich zu verpflichten hat (§ 20) — sofern die in Frage kommenden Gewerbegerichte von einem Provinzialverbande oder von einem der Communalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden errichtet sind.

Für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten und des Provinzialrathes der Minister des Innern.

Für den Stadtkreis Berlin werden alle durch das Gesetz der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von dem Ober-Präsidenten wahrgenommen.

- IV. Die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter erfolgt für Gewerbegerichte, welche von Kreisen bezw. Oberamtsbezirken errichtet sind, durch die Kreis- bezw. Amtsausschüsse, für Gewerbegerichte, welche von Provinzen oder von einem der communalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden oder dem Hohenzollernschen Landescommunalverbande errichtet sind, durch die Provinzialausschüsse, bezw. die Landesauschüsse, falls nicht durch das Statut die Mitwirkung der Kreisstage, der Amtsversamm-

lungen, der Provinziallandtage oder in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie in den Hohenzollernschen Landen die Mitwirkung des Communallandtages vorgesehen ist.

Berlin, den 23. September 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Frh. v. Berlepsch.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 21. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

- 6) Unter Bezugnahme auf das dem Regierungs-Amtsblatt für 1861 No. 59 als Beilage angegeschlossene Statut der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart und die die Abänderung einzelner Bestimmungen jenes Statuts enthaltenden Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1861 (Amtsblatt Seite 222), vom 3. Januar 1866 (Amtsblatt Seite 19), vom 6. November 1869 (Amtsblatt Seite 219), vom 23. Juli 1869 (Amtsblatt pro 1870 Seite 21), vom 17. Juli 1872 (Amtsblatt Seite 139), vom 28. October 1882 (Amtsblatt Nr. 44), vom 20. Juni 1887 (Amtsblatt Nr. 26) und vom 8. März 1889 (Amtsblatt Nr. 11) werden als Extrabeilage dieser Nummer des Amtsblatts die von dem Herrn Minister des Innern unter dem 23. August d. Js. genehmigten Statuten-Abänderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

- 7) In der Zusammenstellung der Genossenschafts- und Sectionsvorstände sowie unter den Vertrauensmännern der Unfall-Vereinsgenossenschaften sind im Laufe des Vierteljahrs Juli/September 1890 folgende für den Regierungsbezirk Marienwerder in Betracht kommende Veränderungen vorgekommen:

1. In der Ziegelei-Vereinsgenossenschaft ist Dr. Ernst Fries-München zum Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes und Stadtrath G. Dorkmann-Nathenow zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden.

2. In der Vereinsgenossenschaft der chemischen Industrie ist in den Genossenschaftsvorstand Director Dr. J. F. Holz-Charlottenburg, Ahorn-Allee 18, als Vorsitzender, Dr. C. A. Martins-Berlin, Wokstraße 8, als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt worden.

Im Sectionsvorstande 1, umfassend Brandenburg mit den Enkl. Neheband (mit Schönberg) und Ruckow, Pommern ohne Zettmin, Ostpreußen und Westpreußen, der vorgenannten Vereinsgenossenschaft ist an Stelle des ausgeschiedenen Commerciantaths G. Seyl-Charlottenburg der bisherige

Stellvertreter Dr. Schäffer ebendasselbst und an Stelle des letzteren F. Sponnagel i. F. van Baerle und Sponnagel in Berlin, Hermsdorferstraße 8 gewählt worden.

3. In der Fuhrwerks=Berufsgenossenschaft ist zum Vorsitzenden G. Scharfenberg-Berlin, zum stellv. Vorsitzenden G. Müller-Berlin gewählt worden.

Im Sectionsvorstande sind an Stelle

1. des Fuhrherrn J. A. Böhmeyer in Danzig, Vorst. Graben 51,
2. des Fuhrherrn Hoppenrath in Culm, Graudenzer Vorstadt,
3. des Posthalters Max Bütow in Flatow,

zu Mitgliedern

1. Fuhrherr Hermann Brandt in Danzig, Hopfengasse 95 als Vorsitzender,
2. Fuhrherr A. Schmidtgall in Culm,
3. Posthalter Remus in Baudsburg, gewählt worden.

An Stelle der ausgeschiedenen Ersatzmänner:

1. Posthalter Franz Martens in Neu-Tuchel,
2. Hotelbesitzer G. Gottbrecht in Dt. Krone sind getreten

1. Fuhrwerksbesitzer Mallon in Culm,
2. Posthalter Ferd. Fischer in Dt. Krone.

Im Bezirk II 9, umfassend die Kreise Graudenj, Strasburg Wpr., Löbau und einen Theil des Kreises Briesen, ist an Stelle des bisherigen Vertrauensmannes, Fuhrherrn Karl Kohls in Graudenj, Posthalter Falk ebendasselbst, Grabenstraße 47, an Stelle des bisherigen ersten Stellvertreters Posthalters Hoffmann in Strasburg Westpr. Fuhrherr H. Wobtke ebendasselbst gewählt worden,

im Bezirk IV 10, umfassend die Kreise Culm, Schwetz und einen Theil des Kreises Briesen, an Stelle des Stellvertreters des Vertrauensmannes Kaufmanns Louis Rosenthal in Schwetz Fuhrwerksbesitzer Mallon in Culm,

im Bezirk IV 12, umfassend die Kreise Ronitz und Tuchel, an Stelle des ausgeschiedenen Vertrauensmannes Posthalters Franz Martens in Neu-Tuchel Posthalter Alfred Boldt in Ronitz,

im Bezirk V 13, umfassend den Kreis Dt. Krone an Stelle des bisherigen Vertrauensmannes Hotelbesitzers G. Gottbrecht in Dt. Krone Posthalter Fischer ebendasselbst, an Stelle des bisherigen Stellvertreters Hoteliers G. Dehke in Schloppe Fuhrherr Albert Mieterer ebendasselbst,

im Bezirk V 15, umfassend den Kreis Flatow an Stelle des bisherigen Vertrauensmannes Posthalters Max Bütow in Flatow Posthalter Remus in Baudsburg, an Stelle des bisherigen Stellvertreters Hoteliers Seelert in Flatow Posthalter Bergien in Linde.

Marienwerder, den 27. October 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hauptverwaltung des Centralvereins Westpreussischer Landwirthe zu Danzig auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung über die Körnung der Privathengste vom 21. Mai d. Js. für die Körnungs-Commissionen:

a) der auf dem rechten Weichselufer belegenen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks, sowie für die auf dem linken Weichselufer belegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn:

- 1) den Rittergutspächter Dorguth zu Raubnitz zum Vorsitzenden,
- 2) den Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Vogel zu Nielub, bei Briesen, zum Stellvertreter des Vorsitzenden,

b) der auf dem linken Weichselufer belegenen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, ausschließlich der unter a. bezeichneten Theile der Kreise Marienwerder und Thorn,

- 1) den Dekonomie-Rath Aly zu Gr. Klonia zum Vorsitzenden,
- 2) den Rittergutsbesitzer Roggenbau zu Augustowo bei Krojanke zum Stellvertreter des Vorsitzenden

auf die Dauer von 6 Jahren gewählt hat, und daß die Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Marienwerder, den 29. October 1890.
Der Regierungs-Präsident.

9) Die Kreiswundarztsstelle des Kreises Strasburg Wpr. mit dem Wohnsitz in Lautenburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll neu besetzt werden.

Bewerber, welche das Physikatsexamen bereits bestanden haben, oder dasselbe innerhalb der gesetzlichen Frist zu machen sich bereit erklären, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Meldung unter Beifügung der Approbation, sonstiger Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes mir einzureichen.

Marienwerder, den 23. Oktober 1890.
Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung,
die theologischen Prüfungen betreffend.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum

23. November d. Js.

einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia concionandi sind beizufügen:

1. der Taufschein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, eventl. auch das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache,
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,

Anweisung,

betreffend

das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97).

Vom 17. Oktober 1890.

1. Nach §. 101 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt für die bei den Versicherungsanstalten (§§. 41 ff. a. a. O.) versicherten Personen die Entrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in eine Quittungskarte des Versicherten. Das Formular dieser Quittungskarten ist durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1890 (Reichsanzeiger Nr. 147) festgesetzt worden.

Einleitung

Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt durch die auf Grund des Gesetzes bezeichneten amtlichen Stellen (§§. 103, 105, 108 Absatz 1, 113 Nr. 1, 125 Absatz 3 a. a. O.)*) Zuständig ist diejenige Stelle, in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte des Versicherten befindet, oder sofern der Versicherte eine dauernde Arbeitsstätte nicht hat, diejenige Stelle, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Stellen sind zur Ausstellung verpflichtet. Berechtigt zur Ausstellung ist aber auch die für den Betriebsort oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle. Die Ausstellung erfolgt, soweit es sich um die Vorbereitung der Inkraftsetzung des Gesetzes handelt, von Amtswegen, im Uebrigen in der Regel auf Antrag. Neben dem Versicherten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ist auch der Arbeitgeber auf Ausstellung einer Quittungskarte für denselben anzutragen berechtigt (vergl. Ziffer 38b), sofern der Versicherte selbst es

*) Nach der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 in der Regel die Ortspolizeibehörden (Vorstände besonderer örtlicher Polizeireviere u. s. w.). Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten dürfen die Ortspolizeibehörden solcher Ortspolizeibezirke, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, die Ausstellung der Quittungskarten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren übertragen. Die Gemeinden (Gutsbezirke) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten an Stelle der oben bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung dieser Geschäfte besondere Beamte zu bestellen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident); die Bestellung bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.

In jeder Gemeinde ist durch dauernden Anschlag im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stelle für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung der Quittungskarten zuständig ist.

bisher unterlassen hat, sich eine solche anzuschaffen (§. 101 Absatz 1 des Gesetzes). Die Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere des beantragenden Arbeitgebers, wird häufig ausreichende Gewähr für die Richtigkeit derjenigen Angaben bieten, die für die Ausstellung der Karte von Bedeutung sind.

Bei dem Verfahren sind folgende Einrichtungen zu unterscheiden:

- A. die Ausstellung der ersten Quittungskarte,
- B. der Umtausch von Quittungskarten,
- C. die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

A. Die Ausstellung der ersten Quittungskarte.

Voraussetzungen.

2. Bei Ausstellung der ersten Quittungskarte handelt es sich um den Eintritt des Inhabers der letzteren in die Invaliditäts- und Altersversicherung nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889, soweit diese Versicherung bei einer Versicherungsanstalt (§. 41 a. a. O.) stattfindet. Denjenigen Personen, welche diesen Versicherungsanstalten nicht angehören, sondern ihrer Versicherungspflicht durch Zugehörigkeit zu einer vom Bundesrath zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung genügen (§§. 5 und 7 a. a. O.), sowie denjenigen Personen, welche auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind (§. 4 Absatz 3 a. a. O.), wird daher eine Quittungskarte nicht ausgestellt.

Bei anderen Personen muß der Ausstellung der Karte eine Prüfung der Legitimation des Empfängers vorangehen. Die Prüfung hat sich zunächst auf die Identität der Person, d. h. darauf zu erstrecken, ob die Person, auf deren Namen die Karte lauten soll, auch wirklich diejenige ist, für welche sie ausgegeben wird. Für diese Prüfung genügen die üblichen Legitimationsnachweise. Sodann ist zu prüfen, ob diese Person fähig ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in die Versicherung einzutreten. In dieser Beziehung kommt Folgendes in Betracht.

3. Eine Quittungskarte darf erstmalig nur für solche Personen ausgestellt werden, welche
- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - 2. nicht bereits als dauernd erwerbsunfähig anzusehen sind.

Wer in diesem Sinne als dauernd erwerbsunfähig anzusehen ist, ergibt sich aus §. 4 Absatz 2 des Gesetzes.

Aber auch denjenigen Personen, welche den vorstehenden allgemeinen Bedingungen genügen, darf erstmalig eine Quittungskarte nur unter der weiteren Voraussetzung ausgestellt werden, daß sie entweder:

- a) zu denjenigen Kategorien von Personen gehören, für welche die Versicherungspflicht besteht, oder
- b) zu denjenigen Personen, welchen das Gesetz das Recht zur Selbstversicherung eingeräumt hat.

Versicherungspflicht.

4. Zu a. Der Versicherungspflicht unterliegen, solange der Bundesrath diesen Zwang nicht auf die im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ausgedehnt hat, lediglich die im §. 1 des Gesetzes angeführten Personen (Arbeiter, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und Handlungs-

Lehrlinge, Personen der Schiffsbesatzung von Seeschiffen und Binnenfahrzeugen), sofern sie gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, nicht aber die ausschließliche Gewährung freien Unterhalts (§. 3 a. a. O.). Betriebsbeamten sowie Handlungsgehülfe und Handlungslehrlingen ist eine Quittungskarte nur dann auszustellen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt (§. 1 Ziffer 2 a. a. O.). Den in Apotheken beschäftigten Gehülfe und Lehrlingen, den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden sowie den Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, darf eine Quittungskarte nicht ausgestellt werden (§. 1 Ziffer 2 beziehungsweise §. 4 Absatz 1 a. a. O.).

5. Zu b. Soweit der Bundesrath die Versicherungspflicht gemäß §. 2 des Gesetzes nicht auf die daselbst bezeichneten Personen ausgedehnt hat, sind diese Personen unter der Voraussetzung zur Selbstversicherung berechtigt, daß sie zur Zeit der Ausstellung der Karte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dagegen sind alle übrigen der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen von dem Rechte zur Selbstversicherung ausgeschlossen (§. 8 des Gesetzes).

Selbstversicherung.

Hiernach darf Personen, welche nicht versicherungspflichtig sind, eine erste Quittungskarte nur dann ausgestellt werden, wenn dieselben:

- 1) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2) nicht dauernd erwerbsunfähig im Sinne des §. 4 Absatz 2 a. a. O. sind, und wenn sie außerdem entweder
- 3) Betriebsunternehmer sind, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, d. h. gewöhnlich allein, ohne bezahlte Gehülfe arbeiten,

oder wenn sie

- 4) Hausgewerbetreibende sind. Hausgewerbetreibende sind solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Personen sich die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder ob sie dieselben geliefert erhalten, ob sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, oder nicht. Ebenso wenig wird die Berechtigung Hausgewerbetreibender zur Selbstversicherung dadurch ausgeschlossen, daß sie einen oder eine größere Zahl von Lohnarbeitern beschäftigen.

6. Thatsachen, welche sich hiernach auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittlungen anzustellen. Soweit derartige Ermittlungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Anklärung des Sachverhalts.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß oder nach dem Ergebniß ihrer Ermittlungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft, und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so ist die Ausstellung der Karte nicht zu versagen; dabei ist jedoch der für den Bezirk der ausstellenden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt oder dem nächsten Vertrauensmanne oder Beamten derselben von den Umständen, welche den Zweifel begründen, Mittheilung zu machen.

Wird die Ausstellung der Karte abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit der Eröffnung mitzutheilen, daß ihm binnen zwei Wochen nach Empfang der Mittheilung die Beschwerde an die der ablehnenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zusteht (§. 106 a. a. O.).

Soll die Karte ausgestellt werden, so ist ein Formular der Quittungskarte, wie dasselbe vom Bundesrath festgestellt worden ist, auf der Außenseite in der aus dem beigefügten Muster ersichtlichen Weise auszufüllen. Hierbei ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verfahren.

Ausfüllung des Formulars.

7. Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk »Versicherungsanstalt« ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der Inhaber der Quittungskarte beschäftigt wird, belegen ist. Sofern jedoch dieser Betriebssitz nicht im Inlande liegt, oder sofern die Beschäftigung überhaupt nicht in einem »Betriebe« stattfindet (dies ist z. B. der Fall bei Dienstboten zur persönlichen Dienstleistung), entscheidet der im Inlande belegene Beschäftigungsort (die Betriebsstätte, der Arbeitsort, §. 41 Absatz 3 a. a. O.). Bei den Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge bestimmt sich die zuständige Versicherungsanstalt nach dem Heimathhafen des Schiffs (§. 136 Absatz 1 a. a. O.). Der Wohnort des Versicherten ist nicht entscheidend.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. »die Ausgabestelle in Burghausen«, »der Amtsvorsteher in Schöneberg«) und das Datum der Ausgabe (Ausstellung) einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle der Stempel der ausstellenden Stelle abzudrucken.

Unter das Datum ist ein Vermerk über die Gültigkeitsdauer der Karte zu setzen. Nach §. 104 des Gesetzes verliert die Karte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Eine im Jahre 1891 ausgestellte Karte verliert demgemäß ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe des Jahres 1894. Man findet also dasjenige Jahr, welches an der in Rede stehenden Stelle einzutragen ist, dadurch, daß man dem Jahre, in welchem die Ausstellung erfolgt, die Zahl 3 hinzuzählt.

Die Quittungskarte erhält darauf eine Nummer. Diese Nummer richtet sich nicht etwa nach der Zahl und Reihenfolge sämmtlicher von der betreffenden Stelle ausgestellter Quittungskarten verschiedener Inhaber, sondern ausschließlich

nach der Zahl und der Reihenfolge der Quittungskarten desjenigen Versicherten, für welchen die betreffende Quittungskarte ausgestellt wird. Die erste Quittungskarte eines jeden Inhabers erhält also die Nr. 1, während demnächst die zehnte Karte desselben Inhabers die Nr. 10 erhalten wird u. s. w.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit des Inhabers einzutragen. Bei Feststellung derselben ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der »Berufsstellung« ist neben der allgemeinen Bezeichnung »Arbeiter«, »Gehülfe«, »Geselle« u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. »landwirthschaftlicher Arbeiter«, »Schlossergeselle« u. s. w.; bei denjenigen Personen, welche Hausgewerbetreibende oder Betriebsunternehmer sind und von dem Recht der Selbstversicherung Gebrauch machen (vergl. Ziffer 5), ist dies Verhältniß etwa in folgender Weise: »Schlosser (Betriebsunternehmer)«, »Weber (Hausgewerbetreibender)« ersichtlich zu machen. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§. 108, 151 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers niemals in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und bei der erstmaligen Ausstellung von Quittungskarten auch die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

8. In die Innenseite der Quittungskarte, insbesondere in den für die Aufrechnung der Quittungskarte bestimmten Vordruck sind Eintragungen nicht schon bei der Ausstellung dieser Karte, sondern erst dann zu machen, wenn dieselbe zum Umtausch eingereicht ist (vergl. unten Ziffer 15 ff.).
9. Insbesondere bei der erstmaligen, die Inkraftsetzung des Gesetzes vorbereitenden Ausstellung von Quittungskarten kann die Mitwirkung zuverlässiger Arbeitgeber derart in Anspruch genommen werden, daß denselben mit ihrer Zustimmung die Ausfüllung des Vordrucks, soweit er sich auf die Personalien ihrer Betriebsbeamten, Arbeiter, Dienstboten u. s. w. bezieht, sowie die demnächstige Aushändigung der Quittungskarten an die Versicherten überlassen wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der ausstellenden Stelle bleibt es überlassen, zu erwägen, inwieweit derartige Eintragungen einer besonderen Prüfung bedürfen. Jedenfalls aber ist die Berechtigung zum Eintritt in die Versicherung von dem ausstellenden Beamten festzustellen; derselbe hat auch die Ausfüllung der übrigen Theile des Vordrucks sowie die Stempelung der Karte selbst zu bewirken. Mitwirkung der Arbeitgeber.
10. Nachdem die Karte solchergestalt ausgefüllt ist, wird sie dem Versicherten zugestellt. Sofern dies nicht durch unmittelbare Aushändigung oder durch Vermittelung zuverlässiger Arbeitgeber geschehen kann, ist die Zustellung durch Boten oder durch die Post oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten baare Auslagen daraus nicht erwachsen. Letzteres findet keine Anwendung, wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Karte Folge zu leisten. Zustellung.

B. Der Umtausch der Quittungskarte.

Allgemeines.

11. Bei dem Umtausch einer Quittungskarte handelt es sich um die Fortsetzung der Versicherung des Inhabers der Karte. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§. 104 a. a. O.). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§. 102 Absatz 2 a. a. O.).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

- a) die Ausstellung der neuen Karte;
- b) die Aufrechnung der alten Karte;
- c) die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
- d) die Einsendung der übergebenen Karte an die zuständige Versicherungsanstalt.

Zu a.

Zeitpunkt.

12. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt der Regel nach nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe. Im Interesse der Beteiligten, insbesondere um zu verhüten, daß die Verwendung von Marken in Folge unzureichenden Raumes auf der alten Karte eine unerwünschte Unterbrechung erfahre, darf jedoch Versicherten, welche in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, schon vor der Uebergabe der alten Karte eine neue Karte ausgestellt werden, sofern dabei die ältere Quittungskarte vorgelegt wird und nach den Umständen die Annahme mißbräuchlicher Verwendung der neuen Karte ausgeschlossen ist.

Damit ferner nicht die mit dem Umtausch der Quittungskarte verbundenen Geschäfte auf einzelne Tage (Anfang, Mitte oder Ende des Monats) in unerwünschter Weise sich zusammendrängen, können in solchen Bezirken, wo die örtlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen, insbesondere für die in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden Versicherten, zum regelmäßigen Umtausch der Karten bestimmte Tage im Voraus festgesetzt werden. Die Reihenfolge der Tage kann nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Versicherten oder nach anderen Gesichtspunkten geregelt werden. Derartige Bestimmungen sind durch bleibenden Aushang an der Geschäftsstelle sowie anderweit nach Ortsgebrauch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Verfahren.

13. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte oben unter A (Ziffer 6 bis 10) erörterten Regeln, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht oder das Recht zur Selbstversicherung besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat

im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, wenn die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß der Inhaber zum Eintritt in die Versicherung bisher nicht berechtigt gewesen ist (Ziffer 3 bis 5).

b. Ferner ist in die Rubrik »Versicherungsanstalt« nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergibt (§. 102 a. a. O.).*)

14. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Nummer 4 zu bezeichnen. Als »Berufsstellung« ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Derartige Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

Zu b.

15. Die Aufrechnung der zurückgegebenen Karte soll in der Regel in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe erfolgen. Sofern dies wegen Ueberhäufung mit Geschäften oder aus anderen erheblichen Gründen nicht geschehen kann, ist die Aufrechnung doch spätestens innerhalb einer Woche nach der Rückgabe zu bewirken.

Zeitpunkt.

Quittungskarten, welche erst nach dem Schlusse des dritten auf das am Kopf der Karte verzeichnete Jahr folgenden Jahres zum Umtausch eingereicht werden und dadurch ungültig geworden sind, werden nur dann aufgerechnet, wenn der Inhaber nachweist, daß der Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt die fortdauernde Gültigkeit der Karte anerkannt hat (§. 104 a. a. O.).

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; eine Uebertragung dieser Aufrechnung in die neu ausgestellte Quittungskarte ist unstatthaft. Dabei ist Folgendes zu beachten.

*) Anmerkung. Dies ist um deswillen geboten, weil alle Quittungskarten desselben Inhabers bei einer und derselben Versicherungsanstalt, und zwar bei derjenigen, für welche die erste Quittungskarte des Versicherten ausgestellt worden war, gesammelt und aufbewahrt werden sollen (§. 107 Absatz 1 in Verbindung mit §. 102 Absatz 1 a. a. O.), damit bei Anträgen auf Bewilligung von Renten jederzeit sämtliche Quittungskarten desselben Inhabers ohne Schwierigkeit eingesehen werden können.

Aufrechnung der Marken.

16. Die in die aufzurechnende Karte eingeklebten Marken sind ohne Rücksicht darauf, ob sie auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen. Die in die Quittungskarte eingeklebten Doppelmarken (Marken der Lohnklasse II und Zusatzmarken des Reichs) sind hierbei nicht besonders zu berücksichtigen, sondern als Marken der Lohnklasse II zu behandeln und mit den übrigen in die Quittungskarte eingeklebten Marken der Lohnklasse II in einer Summe einzutragen.

Krankheiten und militärische Dienstleistungen.

17. Außerdem sind an der dafür angegebenen besonderen Stelle bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen, soweit sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der zurückgegebenen und dem Ausstellungstage der neu ausgestellten Quittungskarte nachgewiesen werden und nach den in Ziffer 19 ff. angegebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung zu vermerken. Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig.*) Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten um deswillen nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

18. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art, welcher der Versicherte angehört hat (§§. 18 Absatz 1, 135 a. a. O.). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§. 18 Absatz 1 a. a. O.). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§. 18 Absatz 2 a. a. O.). Die Beibringung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der

*) Anmerkung. Bei der späteren Bemessung der Renten ist zwar die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, ohne daß für diese Zeit Beiträge entrichtet wären; die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen ist jedoch nicht Sache der aufrechnenden Stelle. Die letztere hat vielmehr die Zahl der aus den eingeklebten Marken sich ergebenden Beitragswochen in den verschiedenen Lohnklassen ausschließlich nach den wirklich beigebrachten Marken zu berechnen, die Dauer der bescheinigten Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen aber getrennt anzusehen.

Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§. 18 Absatz 3 a. a. O.).

19. Die Dauer von Krankheitsfällen und militärischen Dienstleistungen ist nun aber nicht in allen Fällen als Beitragszeit anzurechnen und demgemäß bei Aufrechnung der Quittungskarte einzutragen. Die Anrechnung hat vielmehr verschiedene Voraussetzungen (§. 17 a. a. O.).

Voraussetzungen der Eintragung von Krankheiten u. s. w.

Endgültig wird darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, zwar erst bei demnächstiger Bewilligung von Renten entschieden. Für die Aufrechnung der Quittungskarte aber hat schon vorher die aufrechnende Stelle zu prüfen, ob Krankheiten und militärische Dienstleistungen anrechnungsfähig erscheinen, je nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist eine derartige Zeit bei der Aufrechnung der Quittungskarten zu berücksichtigen oder deren Berücksichtigung abzulehnen.

Bei dieser Prüfung müssen diejenigen Thatsachen berücksichtigt werden, welche der aufrechnenden Stelle amtlich bekannt sind oder aus den vorgelegten Bescheinigungen und Urkunden sich ergeben. Sind die Bescheinigungen von den Vorständen der vorstehend bezeichneten Krankenkassen oder Gemeinden von staatlichen oder kommunalen Dienstbehörden oder von Militärbehörden ausgestellt, so ist die aufrechnende Stelle zur Anstellung weiterer Ermittlungen über die in Betracht kommenden Thatsachen, zur Behebung etwaiger Zweifel zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Handelt es sich dagegen um sonstige Bescheinigungen, so ist die aufrechnende Stelle verpflichtet, etwaige Zweifel wegen der Anrechnungsfähigkeit durch amtliche Feststellung der in Betracht kommenden Thatsachen aufzuklären.

20. Die Eintragung einer Krankheit bei der Aufrechnung der Quittungskarte ist demgemäß zu versagen:

- a) wenn keine Bescheinigungen oder sonstige nach dem Ermessen der aufrechnenden Stelle ausreichende Nachweise beigebracht werden (Differ 17 Absatz 2);
- b) wenn sich ergibt, daß die Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht oder nur eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als sieben auf einander folgenden Tagen verursacht hat;
- c) wenn sich ergibt, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat;
- d) wenn es sich um Krankheitsfälle bei Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
- e) wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat;
- f) wenn sich ergibt, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert worden ist, seine die Versicherungspflicht begründende

Beschäftigung fortzusetzen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

Ferner ist bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt haben, die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht anzurechnen, also auch nicht einzutragen.

21. Die Eintragung einer militärischen Dienstleistung bei Aufrechnung einer Quittungskarte ist zu versagen:

- a) wenn zum Nachweise der Dienstleistung keine Militärpapiere vorgelegt worden sind (Ziffer 17 Absatz 1);
- b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;
- c) wenn es sich um militärische Dienstleistungen von Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
- d) wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

22. In allen anderen Fällen sind die Zeiten einer Krankheit oder militärischen Dienstleistung bei der Aufrechnung der Quittungskarte zu berücksichtigen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn über die Anrechnungsfähigkeit derartiger Zeiten Zweifel verbleiben, deren alsbaldige Behebung nicht gelingt.

Dagegen hat die aufrechnende Stelle beim Vorliegen solcher Zweifel, ebenso aber auch dann, wenn die Anrechnung von ihr versagt worden ist, dem Versicherten einerseits sowie andererseits der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt oder dem Vertrauensmann oder einem Beamten der letzteren von den ermittelten Thatsachen und den obwaltenden Bedenken mit dem Anheimstellen Mittheilung zu machen, für die Zwecke der demnächstigen Feststellung von Renten die etwa erforderlich erscheinenden anderweiten Feststellungen herbeizuführen.

Die Kosten der angestellten besonderen Ermittlungen sowie der Mittheilungen an die Versicherungsanstalt hat die letztere zu ersetzen (§. 141 des Gesetzes), sofern dieselben nicht nach allgemeinen Grundsätzen anderen Betheiligten zur Last fallen.

23. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung

nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise von Amtswegen zu empfehlen und die Aufrechnung einstweilen auszusetzen.

24. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. der Magistrat in Bromberg) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Stempel abzudrucken.

Zu c.

25. Ueber das Ergebnis der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Bescheinigung wird das in der Anlage mitgetheilte Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, empfohlen.

Bescheinigung über das Ergebnis der Aufrechnung.

Die Bescheinigung ist in unmittelbarem Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und demjenigen, auf dessen Namen die aufgerechnete Quittungskarte lautet, oder seinem Beauftragten zuzustellen. Sofern die Zustellung nicht durch unmittelbare Aushändigung erfolgen kann, ist sie durch Boten oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes (§. 139 a. a. O.) oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten keine baaren Auslagen daraus erwachsen, die Thatsache der Zustellung aber aktenmäßig nachgewiesen werden kann. Wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Bescheinigung Folge zu leisten, so kann die Zustellung der Bescheinigung auf seine Kosten erfolgen.

26. Gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach §. 106 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach deren Aushändigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Zustellung die obigen Vorschriften über die Zustellung der Bescheinigung Anwendung finden. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

27. Gegen die (völlige oder theilweise) Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rekurs an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Der Rekurs kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rekurs richtet, eingelegt werden.

Rekurs.

Das Verfahren über den Rekurs ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§. 106 a. a. O.). Wird

der Rekurs als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier, mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

28. Aus dem Einspruch sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten erwachsen. Die über den Einspruch entscheidende Stelle ist jedoch befugt, demselben solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Anträge desselben veranlaßt worden sind; indessen soll dies nur dann geschehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der Versicherte sich der Grundlosigkeit seiner Anträge bewußt gewesen ist. Zu den vorstehend bezeichneten Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auflegung von Kosten ist zu begründen. Dieselbe kann mit dem gegen den Einspruch zugelassenen Rekurs angefochten werden. Auf die Kosten des Rekursverfahrens finden die allgemeinen Regeln über die Kosten der Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung.

Zu d.

Einsendung der Quittungskarten u. s. w.

29. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, zu übersenden. Dabei ist auf thunlichste Ersparung von Kosten und demgemäß auf die gleichzeitige Uebersendung einer größeren Anzahl von Karten Bedacht zu nehmen. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise der Rekursfrist, und, sofern Einspruch beziehungsweise Rekurs eingelegt ist, vor Erledigung desselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.
30. Auf Antrag des betreffenden Versicherten oder seines Arbeitgebers haben die Ausgabestellen mit einer Quittungskarte zugleich die in §§. 156 ff., §. 161 a. a. O. bezeichneten Bescheinigungen und Nachweise über Beschäftigungen und Krankheitszeiten (vergl. Ziffer 17) des betreffenden Versicherten, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, anzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weiterendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Dabei sind die einzelnen Quittungskarten mit den für den betreffenden Inhaber ausgestellten Nachweisen derart zu verbinden, daß die Zusammengehörigkeit sofort ersichtlich wird; auch ist zur Wahrung der letzteren auf den Nachweisen die Nummer der Quittungskarte und der Name der Versicherungsanstalt, für welche sie ausgestellt sind, anzugeben. Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind in der Regel nicht anzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

Die mit der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten betrauten Stellen haben in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß von den Versicherten jene Nachweise und Bescheinigungen behufs sicherer Aufbewahrung bei den Versicherungsanstalten abgegeben werden.

C. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

31. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§. 105 a. a. O.). Bei dieser Erneuerung sind in die neue Quittungskarte »die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen« (§. 105 des Gesetzes). Für das Verfahren muß zwischen der Außenseite und der Innenseite der Karte unterschieden werden. Begriff.
32. a. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der alten Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Nummer derselben. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk »Entwurf« zu setzen; an dem für den Stempel bestimmten Plage ist der Stempel derjenigen Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn das frühere Exemplar von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist. Einer Bezeichnung der erneuernden Stelle oder der Unterschrift des erneuernden Beamten bedarf es nicht. Verfahren.
33. b. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, wieviel Marken in der ersetzten Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Doppelmarken sind hierbei besonders aufzuführen. Diese Uebertragung der in der alten Karte nachgewiesenen Beiträge soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise geschehen.

Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10 M. II. V. A. Königreich Sachsen.

3 » III. » » Provinz Brandenburg.

2 D. M. » » » Schlesien.

(Bezeichnung der übertragenden Stelle)

(Unterschrift)

Dabei bedeuten die Abkürzungen D. M. »Doppelmarken«, V. A. »Versicherungsanstalt«, die römischen Ziffern (I, II, III, IV) die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Marken, welche aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren. Dieser Vermerk soll von dem übertragenden Beamten durch seine Unterschrift beglaubigt werden. Eine Entfernung

der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und deren anderweite Einfliegung in die neue Karte ist unstatthaft.

34. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten.

35. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: »nach Erneuerung einbehalten« oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Stempel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte soll der Regel nach Zug um Zug mit der Uebergabe der alten Karte geschehen.

Rechtsmittel.

36. Nach §. 106 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Von dem Einspruch und dem weiteren Verfahren gilt das, was oben (Ziffer 26 bis 28) über den Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung gesagt ist. Nach Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise Rekursfrist, eventuell nach Beendigung des Einspruchs- beziehungsweise Rekursverfahrens ist die alte Karte der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (Ziffer 29).

Besondere Fälle.

37. Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des §. 105 des Gesetzes, noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§. 108 Absatz 1 a. a. O.);

b) wenn im Falle des §. 125 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet.

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

Wegen des Verfahrens gilt das oben Bemerkte.

Schlussbestimmungen.

Kostenfreiheit.

38. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Die Kosten der Quittungskarten trägt die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Karten betraute Stelle ihren Sitz hat (§. 101 Absatz 3 a. a. O.). Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Beteiligten Kosten

zu beanspruchen, welche letzteren auf fünf Pfennig für jede Karte festgesetzt werden, nämlich dann:

- a) wenn der Versicherte, bevor seine Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt oder die Gültigkeit der Karte gemäß §. 104 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§. 102 Absatz 2 a. a. O.);
- b) wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§. 101 des Gesetzes). Ist dagegen der Arbeitgeber bei einem Antrage auf Ausstellung einer Quittungskarte als freiwilliger Geschäftsführer oder als Beauftragter des Versicherten anzusehen, wie dies z. B. dann der Fall ist, wenn Unternehmer größerer Betriebe für ihre sämtlichen Arbeiter die Anschaffung der Quittungskarten übernommen haben, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

39. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdrückt. Unentbehrliche Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden. Deutlichkeit der Eintragungen.
40. Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Vermeidung von Gängen u. s. w.
41. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die spätere Ergänzung des Borraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Beteiligten erhobenen Beträge (§§. 101 Absatz 1 und 102 Absatz 2 a. a. O., vergl. vorstehend unter 1) zu verrechnen. Borrath von Quittungskarten.
42. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme, daß von den Beteiligten zu Unrecht unterlassen worden sei, Marken in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und in zureichender Höhe zu verwenden, so hat die Ausgabestelle die Berichtigung nach Maßgabe des §. 127 a. a. O. herbeizuführen.

Berlin, den 17. Oktober 1890.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Herrfurth.

Freiherr von Berlepsch.

(Rückseite.)

Versicherungsanstalt: *Provinz Sachsen*

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

(Stempel der ausstellenden Stelle.)

Ausgestellt von der *Polizeiverwaltung in Wittenberg*

(Bezeichnung der ausstellenden Stelle.)

am *3^{ten} Januar* *1891*

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres *1891*

Quittungskarte N^o *1* für

Vor- u. Zuname *Friederike Schulze*

Berufsstellung zur Zeit der Ausstellung dieser Karte *Dienstmädchen*

geboren am *3^{ten} Februar* im Jahre *1865*

zu *Schüren* Kreis *Börde in Westfalen*
Amt

Die umstehenden Felder sind in der angegebenen Reihenfolge zum Einleben der **Marken** (§. 99) zu benutzen; für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Marke eingeklebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen **Doppelmarken** (Marken der **Versicherungsanstalt und Zusatzmarken** des Reichs, §§. 117, 120, 121) benutzt werden.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§. 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesen aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

Berichtigungen

1. zu Ziffer 32 Zeile 5.
Statt »Entwurf«
lies
»Erneuert«.
2. zu Ziffer 41 Zeile 6.
Statt »unter 1«
lies
»unter 38«.